

- 1 -

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

... Strafrechtsänderungsgesetz
- Strafaussetzung zur Bewährung -
(... StrÄndG)

Punkt der 560. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1986

Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe d (§ 67 Abs. 6 StGB),
Artikel 2 Nr. 8 (§ 463 Abs. 5 StPO)

Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

'd) nach Absatz 5 folgender Absatz angefügt:

"(6) Die Absätze 1 bis 3 und 5 gelten sinngemäß, wenn eine in einem anderen Verfahren erkannte Freiheitsstrafe mit einer selbständig oder neben einer Freiheitsstrafe angeordneten Unterbringung nach den §§ 63 oder 64 zusammentrifft. Hierbei wird im Fall des Absatzes 1 die Zeit des Vollzuges der Maßregel bis

(noch Ziff. 1)

zu höchstens zwei Dritteln der verhängten Freiheitsstrafe auf diese angerechnet, soweit nicht die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seiner Entwicklung während des Maßregelvollzugs dies unangemessen erscheinen läßt. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft das Gericht. Die Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn die der Freiheitsstrafe zugrunde liegende Tat nach Anordnung der Maßregel begangen oder eine Anordnung nach § 67 d Abs. 5 Satz 1 getroffen worden ist."

Als Folge ist

Artikel 2 Nr. 8 wie folgt zu fassen:

'8. In § 463 Abs. 5 wird nach der Angabe "§ 67 Abs. 3, Abs. 5 Satz 2," die Angabe "Abs. 6," und nach der Angabe "§ 67 c Abs. 2," die Angabe "§ 67 d Abs. 5," eingefügt.'

Begründung:

Die automatische Anrechnung des Maßregelvollzuges auf Strafen, die in anderen Verfahren verhängt wurden, ist kriminalpolitisch verfehlt und stellt die Vollstreckungspraxis vor kaum lösbare Schwierigkeiten. Diese Nachteile werden im wesentlichen vermieden, wenn die Anrechnung der Entscheidung des Gerichts vorbehalten bleibt.

Die vorgeschlagene Fassung beläßt es bei der vom Bundestag beschlossenen gesetzlichen Regelung der Vollstreckungsreihenfolge (§ 67 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. Absatz 1), beschränkt aber die sinngemäße Anwendung auf die Absätze 1 bis 3 und 5.

(noch Ziff. 1)

Absatz 4 wird in Satz 1 nicht aufgeführt, weil insoweit die folgenden Sätze eine Sonderregelung enthalten (vgl. auch die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 12 **Buchstabe d - § 67 Abs. 6 -** des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 10/2720, S. 13). Dabei geht der Vorschlag im Kern mit der Begründung des Regierungsentwurfs davon aus, daß Nachteile, die dem Betroffenen aus einem über das schuldangemessene Maß hinausgehenden Freiheitsentzug erwachsen, so gering wie möglich zu halten sind (BT-Drs. a.a.O., S. 14). Hinter der hier vorgeschlagenen Fassung steht darüber hinaus die Überlegung, daß es nach Möglichkeit zu vermeiden ist, einen durch den Maßregelvollzug erreichten Erfolg durch die Anschlußvollstreckung einer Freiheitsstrafe wieder zu gefährden.

Dem Gesichtspunkt des "Schuldausgleichs" trägt die vorgeschlagene Fassung dadurch Rechnung, daß das Gericht die Zeit des Vorwegvollzuges der Unterbringung auf die verfahrensfremde(n) Freiheitsstrafe(n) anrechnet, soweit nicht die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seiner Entwicklung im Maßregelvollzug diese Anrechnung unangemessen erscheinen läßt. **Die Anrechnung auf eine in demselben Verfahren verhängte Freiheitsstrafe nach Absatz 4 bleibt unberührt.**

Soll, wenn dies nach Vollzug der Unterbringung angezeigt erscheint, durch die Möglichkeit der Anrechnung erreicht werden, daß im Anschluß an die Unterbringung nicht noch Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist, so kann sinnvollerweise hierüber erst zum Ende der Unterbringung entschieden werden. Als geeigneter Zeitpunkt erscheint hierfür die Entscheidung über die Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung gemäß § 67 d Abs. 2 Satz 1 StGB. Wird in den Fällen des § 64 StGB die Unterbringung bis zum Ablauf der Höchstfrist vollzogen, so ist die Entscheidung über die Anrechnung **möglichst rechtzeitig vorher zu treffen.**

2. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 454 b Abs. 2 StPO)

In Artikel 2 Nr. 4 ist in § 454 b Abs. 2 folgender Satz 2 anzufügen:

"Dies gilt nicht für Strafrechte, die auf Grund Widerrufs ihrer Aussetzung vollstreckt werden."

Begründung:

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene und im Gesetzgebungsverfahren unumstrittene Regelung ist in die endgültige Fassung des Gesetzesbeschlusses zu übernehmen.

3. Zu Artikel 2 Nr. 4 a - neu - (§ 455 Abs. 4 StPO),
Nr. 6 a - neu - (§ 462 Abs. 3 Satz 2 StPO),
Artikel 5 a - neu - (Artikel 6 EGWStG)

a) In Artikel 2 ist nach Nummer 4 folgende neue Nummer 4 a einzufügen:

4 a. Dem § 455 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrechen, wenn

1. der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt,
2. wegen einer Krankheit von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist oder

(noch Ziff. 3)

3. der Verurteilte sonst schwer erkrankt und die Krankheit in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden kann

und zu erwarten ist, daß die Krankheit voraussichtlich für eine erhebliche Zeit fortbestehen wird. Die Vollstreckung darf nicht unterbrochen werden, wenn überwiegende Gründe, namentlich der öffentlichen Sicherheit, entgegenstehen."

b) In Artikel 2 ist nach Nummer 6 folgende neue Nummer 6 a einzufügen:

'6 a. Dem § 462 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß, der die Unterbrechung der Vollstreckung anordnet, hat aufschiebende Wirkung."

c) Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5 a einzufügen:

'Artikel 5 a
Änderung des Einführungsgesetzes zum
Wehrstrafgesetz

(1) In das Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch ..., wird nach Artikel 5 folgender neuer Artikel eingefügt:

(noch Ziff. 3)

"Artikel 6
Unterbrechung der Strafvollstreckung
im Krankheitsfall

Die Vollstreckungsbehörde unterbricht die Vollstreckung eines Strafarrestes und einer Freiheitsstrafe, die durch Behörden der Bundeswehr vollzogen wird, wenn der Unterbrechung keine überwiegenden Gründe entgegenstehen und

1. der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt,
2. von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist oder
3. der Verurteilte in einer Sanitätseinrichtung der Bundeswehr oder in einer anderen Krankenanstalt stationär aufgenommen wird. § 458 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 der Strafprozeßordnung ist anzuwenden."

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.'

Begründung:

Die Streichung der im Regierungsentwurf enthaltenen und auch vom Bundesrat gebilligten Vorschriften durch den Bundestag ist nicht sachgerecht.

- a) Die Aufnahme der Strafunterbrechung aus Gesundheitsgründen in die Strafprozeßordnung ist aus rechtssystematischen Gründen angezeigt. Nach der Übernahme des § 43 StVollStro in die Strafprozeßordnung (§ 454 d Abs. 2 StPO) bliebe sonst nur dieser Unterbrechungstatbestand, dem große praktische Bedeutung zukommt, ohne gesetzliche Regelung.

(noch Ziff. 3)

b) Daß das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft gegen die Entscheidung eines Instanzgerichts, durch die die Unterbrechung einer laufenden Strafvollstreckung angeordnet wird, aufschiebende Wirkung haben muß, liegt wie in den Fällen des § 454 Abs. 2 Satz 2 StPO auf der Hand. Die Situation des Verurteilten wird durch diese Regelung nicht verschlechtert; auch nach dem geltenden Recht mußte der Verurteilte bis zur Entscheidung eines Obergerichts (Oberlandesgericht, das nach § 23 EGGVG angerufen wurde) in Haft bleiben.

c) Zu Buchstabe c handelt es sich um eine Folgeänderung.

4. Zu Artikel 4 Nr. 2 (Artikel 316 Abs. 1 EGStGB)

In Artikel 4 Nr. 2
ist in Artikel 316 Abs. 1 EGStGB
die Angabe "§ 67 Abs. 4"
durch die Angabe "§ 67 Abs. 4, 6"
zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Änderung wird zum Ausdruck gebracht, daß die Anrechnung von Unterbringungszeiten auf in anderen Verfahren erkannte Freiheitsstrafen nach neuem Recht nicht für Unterbringungen gilt, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Strafrechtsänderungsgesetzes angeordnet worden sind.